

Antrag

Initiator*innen: Kommission I (dort beschlossen am: 22.07.2025)

Titel: **Entwurf einer Satzung der Synodalkonferenz
der katholischen Kirche in Deutschland**

Antragstext

1 Präambel

2 Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes setzt die katholische Kirche in
3 Deutschland ihren Weg der Umkehr und Erneuerung für die Sendung mitten unter den
4 Menschen fort. In Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen katholischen Kirche
5 hört sie auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, führt die lebendige
6 Tradition der Kirche weiter und erkennt die Zeichen der Zeit. Sie setzt die
7 Impulse der Weltsynode „Für eine synodale Kirche. Gemeinschaft – Teilhabe –
8 Sendung“ (2021-2024) um und setzt in ihrem Licht mit neuer Hoffnung und in neuen
9 Formen den Synodalen Weg fort, den sie seit 2019 eingeschlagen hat. Synodale
10 Beratungen führen durch geistliche Unterscheidung zu qualifizierter
11 Partizipation und zu gemeinsamen Entscheidungen in der je eigenen Verantwortung
12 aller Getauften.

13 Die Kirche in Deutschland lernt aus den bitteren Erfahrungen des sexuellen
14 Missbrauchs und bekämpft den Missbrauch in allen Formen. Sie gibt
15 Marginalisierten eine Stimme. Sie schafft neue Möglichkeiten der qualifizierten
16 Beteiligung aller Getauften. In ökumenischer Verbundenheit stärkt sie die
17 Verkündigung des Evangeliums in unserer Zeit.

18 Um diesem Auftrag einer missionarisch-synodalen Umkehr und Erneuerung der
19 katholischen Kirche in Deutschland zu dienen, wird die Synodalkonferenz in
20 gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und des
21 Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) eingerichtet. Die
22 Synodalkonferenz nimmt ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse des

23 Synodalen Wege und der Impulse der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode
24 zur Synodalität auf. Sie achtet die verfassungsgemäße Ordnung der Kirche und
25 wahrt die Rechte der Diözesanbischöfe sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

26 Die Satzung der Synodalkonferenz wurde beschlossen vom Synodalen Ausschuss am
27 ##, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am ## und von der
28 Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) am ##. Die
29 Satzung wurde der Synodalversammlung am 31. Januar 2026 vorgelegt. Das
30 Dikasterium für die Bischöfe hat mit Schreiben vom ## das Nihil obstat des
31 Apostolischen Stuhls erteilt.

32 **Art. 1 Synodalkonferenz**

33 Zur Stärkung der Synodalität besteht in der katholischen Kirche in Deutschland
34 die Synodalkonferenz.

35 **Art. 2 Aufgaben der Synodalkonferenz**

36 1. Die Synodalkonferenz hat folgende Aufgaben:

37 a) Sie nimmt zu wesentlichen Entwicklungen in Staat, Gesellschaft und Kirche
38 Stellung.

39 b) Sie berät und entscheidet in wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens von
40 überdiözesaner Bedeutung.

41 c) [Auf der Grundlage eines Finanzberichts und des Haushaltsplans des Verbandes
42 der Diözesen Deutschlands (VDD) berät sie über die Finanz- und
43 Haushaltsangelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland, die nicht auf
44 diözesaner Ebene entschieden werden, und trifft strategische Entscheidungen
45 hierzu. [Sie setzt eine Finanzkommission ein, die soweit möglich aus dem
46 Verbandsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) entwickelt wird, und
47 die das Mandat erhält, Entscheidungen in Haushaltsfragen zu treffen.] Näheres
48 regelt eine von der Synodalkonferenz zu verabschiedende Finanzordnung, die die
49 Synodalkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Verband der Diözesen Deutschlands
50 (VDD) erarbeitet.]

51 d) In einem Geist der Transparenz erstattet die Synodalkonferenz regelmäßig
52 öffentlich Bericht über ihre Entscheidungen, evaluiert deren Umsetzung und legt
53 so Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

54 e) Sie wählt ein Mitglied in das Präsidium der Synodalkonferenz.

55 2. Die Synodalkonferenz nutzt und erprobt Formen der Beteiligung von Gläubigen
56 insbesondere zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen.

57 3. Die Synodalkonferenz kann eine Kirchenversammlung einberufen.

58 4. Im Rahmen ihres Mandats befasst sich die Synodalkonferenz mit den Themen, die
59 ihr von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) oder dem Zentralkomitee der
60 deutschen Katholiken (ZdK) zugewiesen werden. Sie kann selbst Themen aufgreifen
61 und sich damit befassen.

62 **Art. 3 Zusammensetzung der Synodalkonferenz**

63 1. Der Synodalkonferenz gehören als Mitglieder an:

64 a) die Mitglieder des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz (DBK),

65 b) ebenso viele vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gewählte
66 Gläubige, die Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sind,

67 c) ebenso viele weitere Gläubige.

68 2. Zu den in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung genannten Mitgliedern der
69 Synodalkonferenz gehören zwei Personen, die die Deutsche Ordensoberenkonferenz,
70 und eine Person, die der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz
71 benennt. Die weiteren Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung
72 werden von der Synodalkonferenz nach Maßgabe der in der Geschäfts- und
73 Wahlordnung festgelegten Kriterien gewählt.

74 3. Die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitglieder der Synodalkonferenz
75 werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt oder gewählt. Wiederentsendung
76 und Wiederwahl sind bis zu zwei Mal möglich.

77 4. Ständige Gäste der Synodalkonferenz sind der Apostolische Nuntius in
78 Deutschland und der Apostolische Exarch für katholische Ukrainer des
79 byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien. Weitere Gäste insbesondere
80 aus der Ökumene und der Weltkirche können eingeladen werden. Die
81 Generalsekretärin / der Generalsekretär der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)
82 und die Generalsekretärin / der Generalsekretär des Zentralkomitees der
83 deutschen Katholiken (ZdK) sowie die Leiterin / der Leiter des Kommissariats der

84 deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin sind ständige Gäste der
85 Synodalkonferenz.

86 **Art. 4 Rechte der Mitglieder**

87 Die Mitglieder der Synodalkonferenz haben jeweils das gleiche Stimmrecht. Sie
88 sind in der Ausübung ihrer Rechte an keine Weisungen gebunden.

89 **Art. 5 Präsidium der Synodalkonferenz**

90 1. Das Präsidium der Synodalkonferenz bereitet die Sitzungen vor und leitet
91 diese. Es vertritt die Synodalkonferenz nach außen.

92 2. Dem Präsidium gehören an:

93 - der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (DBK),

94 - die Präsidentin / der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
95 (ZdK),

96 - ein von der Synodalkonferenz gewähltes Mitglied, das nicht Mitglied der
97 Deutschen Bischofskonferenz (DBK) oder des Zentralkomitees der deutschen
98 Katholiken (ZdK) ist.

99 3. In der Zusammensetzung des Präsidiums sind Geschlechter- und
100 Generationengerechtigkeit anzustreben.

101 **Art. 6 Beschlussfassung der Synodalkonferenz**

102 1. Die Synodalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der
103 Mitglieder anwesend sind.

104 2. Für Abstimmungen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
105 sofern sich nicht aus der Satzung oder der Geschäfts- und Wahlordnung etwas
106 anderes ergibt.

107 3. Für Schlussabstimmungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
108 Stimmen. Die Schlussabstimmung stellt das abschließende Ergebnis der Beratungen
109 fest. Schlussabstimmungen können auch für einzelne Dokumentenabschnitte mit
110 einfacher Mehrheit beantragt werden.

111 4. In der Synodalkonferenz findet eine Vertagung der Schlussabstimmung und
112 Weiterberatung des Beratungsgegenstandes auf Antrag von einem Drittel

113 - der anwesenden Mitglieder der Synodalkonferenz oder

114 - der anwesenden Mitglieder des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz
115 (DBK) oder

116 - der anwesenden vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gewählten
117 Mitglieder oder

118 - der anwesenden von der Synodalkonferenz gewählten Mitglieder oder

119 - der anwesenden weiblichen und nicht-binären Mitglieder statt.

120 In diesem Fall wird der Beratungsgegenstand überarbeitet und in der
121 überarbeiteten Fassung der Synodalkonferenz erneut vorgelegt. Der Antrag auf
122 Vertagung der Schlussabstimmung kann nur einmal gestellt werden.

123 5. In der Synodalkonferenz zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
124 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

125 **Art. 7 Geschäftsordnung und Wahlordnung**

126 Die Synodalkonferenz regelt in einer Geschäfts- und Wahlordnung die Einzelheiten
127 der Verfahren und Wahlen.

128 **Art. 8 Geistliche Begleitung**

129 Die Synodalkonferenz wird geistlich begleitet.

130 **Art. 9 Koordinierungsstelle**

131 1. Die Synodalkonferenz wird durch eine gemeinsam von der Deutschen
132 Bischofskonferenz (DBK) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)
133 getragene Koordinierungsstelle unterstützt.

134 2. Die Leitung der Koordinierungsstelle unterstützt das Präsidium bei der
135 Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Nachbereitung
136 der Sitzungen der Synodalkonferenz. Sie nimmt an den Sitzungen der

137 Synodalkonferenz und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

138 **Art. 10 Evaluation und Änderungen der Satzung**

139 1. Diese Satzung und die Geschäfts- und Wahlordnung werden im Lichte der Arbeit
140 der Synodalkonferenz regelmäßig evaluiert.

141 2. Die Synodalkonferenz kann diese Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der
142 abgegebenen Stimmen ändern. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der
143 Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
144 (ZdK). Sie wird dem Dikasterium für die Bischöfe vorgelegt.

145 **Art. 11 Schlussbestimmung**

146 Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie nach Beschluss durch den
147 Synodalen Ausschuss von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und dem
148 Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) angenommen worden ist. Sie wird
149 der Synodalversammlung des Synodalen Wegs sowie dem Dikasterium für die Bischöfe
150 vorgelegt.